

# Offene Fragen im steirischen Baurecht

Die Gestaltung unseres Lebensraumes in den letzten Jahrzehnten ist alles andere als ideal. Wohin wir schauen – Fehlentwicklungen! Es mangelte an der Hebung der Baugesinnung durch Aufklärung aller Volksschichten, es kam zu Planungs- und Baugesetzen, die vielfach novellierungsbedürftig waren, noch ehe sie in Kraft getreten sind. Zwei gravierende Aspekte: In England wurde bereits in den dreißiger Jahren das Bauen entlang der Straßen strikte verboten, bei uns wachsen heute noch die „Schlangensiedlungen“. – 300 Fachleute haben die Österreichische Musterbauordnung entwickelt. In der Steiermark handeln entscheidende Leute so, als ob es diese Musterbauordnung gar nicht gäbe. Zu einigen „offenen Fragen“ im steirischen Baurecht nimmt hier Architekt Dipl.-Ing. I. E. Holub Stellung:

Durchleuchtet man den Sinnbegriff Bau-Ordnung, so stellt er sich dar als Herstellung, Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Ordnung auf dem gesamten Gebiet des Bauwesens mit Einschluß des Grund und Bodens. Diese Ordnung muß – falls sie a priori nicht oder doch nur auf Teilgebieten vorhanden ist – geschaffen und zur Wirksamkeit gebracht werden. In allen hochzivilisierten Ländern, wo traditionelle Verhaltensweisen nicht mehr ausreichen, um den vielfach radikal veränderten Realitäten der gesellschaftlichen Existenz zu genügen, müssen in zunehmendem Maße Ordnungen gesetzt und gesetzlich verankert werden. Daß der Gehalt solcher Maßnahmen überwiegend mit Hilfe der Manipulation politischer Machtinstrumente bestimmt wird, ist im Hinblick auf das uns gemäße Leitbild demokratischer Willensbildung durchaus legitim. Daß diese Willensbildung aber nicht allein unter dem Einfluß partikularer Interessen (pressure groups) steht, sondern auf ausreichender Information und gesicherter Kenntnis ruht und auf das Wohl der Gesamtbevölkerung ausgerichtet sein muß, ist eine ebenso legitime Forderung.

Um dieser Forderung gerecht zu werden (nicht nur um ihr Genüge zu tun, sondern um der echten Beteiligung an der Willensbildung wegen), ist es in den führenden Ländern der westlichen Demokratien üblich, Fachleute vor die politischen Gremien zu laden, und zwar aus möglichst vielen einschlägigen Bereichen.

Das bei uns gebräuchliche Begutachtungsverfahren hat zweifellos Vorzüge, aber es bleibt in seinen Ergebnissen abstrakt. Es fehlt die unmittelbare Kontaktnahme und Aussagekraft.

Einen Bau kann man begrifflich und konkret nicht von seinen Teilen trennen, ebensowenig aber auch von seiner

Lokalität, also von seiner Raumbezogenheit.

Versteht man diese Aussage in ihrer ganzen Bedeutung, so ergibt sich sinnfällig eine Hierarchie von aufeinander bezogenen Raumelementen: Bauwerk – Parzelle – Nachbarschaft – Ortschaft – Gemeinde – Region. Diese Reihe läßt sich nach beiden Richtungen hin – ins Mikroskopische und ins Makroskopische – erweitern.

Teile aus diesen raumbezogenen Elementen werden durch die Gesellschaft einer Ordnung unterworfen, die man gemeinhin unter dem Oberbegriff „Bauordnungsrecht“ (1) versteht. Dieses gliedert sich in drei Teilgebiete:

das „Planungsrecht“, das sich mit der örtlichen Raumordnung befaßt (Ortsplanung, Städtebau);  
das „Bodenordnungsrecht“, das die Erschließung, Grenzlegung, Umlegung und Enteignung von Grundstücken behandelt, und  
das „Baurecht“ (Baupolizeirecht, Bau-

ordnungsrecht), das sich mit der Errichtung, Abänderung, Nutzung und dem Abbruch einzelner Bauobjekte sowie mit deren ästhetischen Aspekten befaßt. (In der einschlägigen Literatur gemeinhin als „schönheitliche Gestaltung“ bezeichnet.)

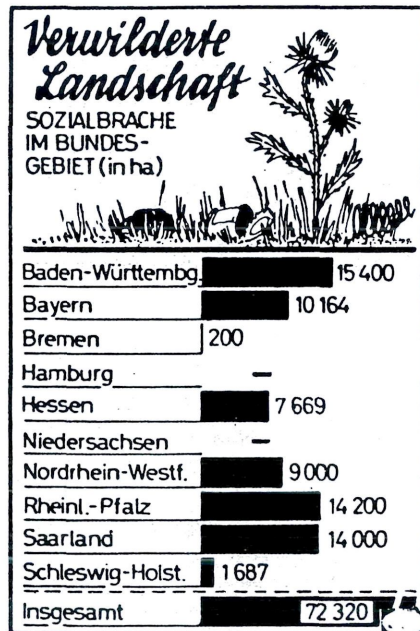
In diesem Beitrag soll die Situation in der Steiermark auf dem Gebiet des Baurechtes vom Standpunkt des Architekten und Ortsplaners her betrachtet werden, wobei naturgemäß nur Teilaspekte einer kritischen Betrachtung unterzogen werden können. Die ideellen und materiellen Anforderungen sind bei uns keineswegs so anderer Natur, als daß nicht Instrumente zum Vergleich dienen können, deren Relevanz außer Diskussion steht. (2)

Sieht man von Detailfragen ab, die unter Umständen einen erheblichen Eingriff in die Freiheit baukünstlerischer Entfaltung bedeuten können, wie etwa der § 4 „Äußere Gestaltung der Bauten“ des Entwurfes zur Steiermärkischen Bauordnung, der eine Bauabsicht nur dann für zulässig erklärt, wenn sie „dem guten Geschmack nicht widerspricht...“, wobei völlig offen bleibt, wessen gutem Geschmack nicht widersprochen werden darf (der § 14 der deutschen Musterbauordnung sieht hier das Urteil eines erfahrenen und künstlerisch gebildeten Sachverständigen vor), so soll hier speziell die Vorsorge des Gesetzgebers auf dem Gebiet „Planungsrecht“ und „Bodenordnungsrecht“ diskutiert werden.

Der Abschnitt IV (Grundabteilung und Widmung zu Bauplätzen) des Entwurfes zur Steiermärkischen Bauordnung behandelt in acht Paragraphen (§ 52–59), von denen überdies zwei administrativen Belangen gewidmet sind, den Gesamtkomplex Bodenordnungsrecht. Zieht man in Betracht, daß die Erstellung verbindlicher Richtlinien für die örtliche Raumplanung gemäß Landesgesetz vom 4. Juli 1964 (LGBL. Nr. 329/1964) nicht obligatorisch ist und die in dem zitierten Gesetz vorgesehenen Entschädigungsleistungen für Planungsschäden ausschließlich den Gemeinden aufgebürdet werden, was für die überwiegend finanzschwachen Gemeinden von vorneherein die Inangriffnahme planerischer Maßnahmen verbietet, so muß mit den vorgesehenen Bestimmungen der Bauordnung allein eine sinnvolle Nutzung und Erschließung des Gemeindegebietes bewerkstelligt werden können.

§ 52 des Entwurfes der Steirischen Bauordnung (Grundabteilung) sieht vor, daß eine Bewilligung der Baubehörde erforderlich ist, wenn ein Grundstück geteilt werden soll. Allerdings nur dann, wenn die Grundstücke „in einem Gebiet liegen, das im Flächennutzungsplan als Bauland vorgesehen ist“.

Diese Bestimmung wird also für die große Mehrheit der Gemeinden aus den vorhin dargelegten Gründen ohne jeden Wert sein. Aber auch wenn diese Bestimmung letztlich so gefaßt würde, daß jede Grundteilung für Bauzwecke bewilligungspflichtig sei, so wäre da-



## Sozialbrache in Westdeutschland

In der deutschen Bundesrepublik gibt es zur Zeit 72.320 Hektar „Sozialbrache“, wie aus dieser Übersicht hervorgeht. Das sind landwirtschaftliche Nutzflächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden, weil die Eigentümer hauptberuflich anderweitig tätig sind und in der Freizeit keine Lust zeigen, ihr Land noch zu bebauen. Sie betrachten den Boden aber als Reserve für mögliche Krisenzeiten und sind daher nicht zum Verkauf bereit. Da diese Brachflächen immer stärker zur Verwilderung des Landschaftsbildes führen, bemüht sich die deutsche Bundesregierung durch Flurneueordnung und Agrarstrukturverbesserung um eine Verringerung dieser Brachflächen.



mit nur dem für alle unbefriedigenden Status quo die legale Basis verliehen. Schon die Paragraphen 38 und 138 der geltenden Steiermärkischen Bauordnung geben der Baubehörde die Möglichkeit, auf den Zuschnitt und die Größe der Bauparzellen Einfluß zu nehmen und durch Aufstellung von Regulierungsplänen Verkehrsflächen auszuweisen. Die Praxis in den Landgemeinden zwingt — mangels geschulter technischen Personals und einer rechtzeitigen planlichen Vorsorge — fast stets zu einer Ad-hoc-Entscheidung anlässlich der kommissionellen Verhandlung, die in vielen Fällen unbefriedigende Ergebnisse zeitigt und so manche künftige Maßnahme erschwert oder gar unmöglich macht. (3)

Da die in Beratung stehende neue Bauordnung als Einheitsbauordnung für das ganze Land, also auch für die großen städtischen Siedlungen Geltung haben soll, wird die Aufnahme von Bestimmungen aus dem Bodenordnungsrecht — etwa im Sinne der Österreichischen Muster-Bauordnung (von den viel weiter reichenden Vorkehrungen der Muster-Bauordnung für die deutsche Bundesrepublik oder der einschlägigen Gesetze in Großbritannien nicht zu reden) vonnöten sein.

Es muß der öffentlichen Hand unter genau spezifizierten Voraussetzungen die Möglichkeit zum Erwerb von Grundflächen geboten werden, die für die Funktion eines Gemeinwesens von vitaler Bedeutung sind. (4) Wer die Schwierigkeiten der Landgemeinden, besonders im Weichbild größerer Ansiedlungen, kennt, wird sich wohl schwerlich dem Kommentar der Verfasser zum Gesetz vom 4. Juli 1964 über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne anschließen können.

Darin heißt es:

*„ist zu bedenken, daß heute die öffentliche Hand gegenüber dem Privaten die größere finanzielle Potenz besitzt und es daher unmoralisch wäre, ihr noch ein zusätzliches Übergewicht im Kräftespiel etwa durch Bodenbeschaffungsgesetze zu geben, also sie zu verleiten, ihre Ordnungsaufgabe für eigene Vorteile zu nützen...“ (5)*

*Die Bürgermeister sind überfordert!*

Aber die kommunale Behörde — kon-

kret ist es der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz — steht nicht immer dem privaten, wohlmeinenden Bau- bzw. Widmungswerber gegenüber. Es gibt darunter auch Eigentümer ausgedehnter Ländereien, mächtige Institutionen und Betriebe mit weitreichenden Verbindungen zu den politischen Machthabern und schließlich die Oberbehörde als Vertreter der staatlichen Macht selbst. Mit anderen Worten: Die Bürgermeister sind überfordert!

## Verschlechterung zu erwarten

Zwangsläufig gerät der Bürgermeister als Behörde und als politischer Mandatar in zahlreiche Konfliktsituationen, aus welchen die Gemeinde vielfach als der Benachteiligte hervorgeht; hervorgehen muß, weil jene objektiven Instrumente fehlen, von deren Basis aus die Baubehörde operieren kann.

Der Abschnitt IV des Entwurfes zur Steiermärkischen Bauordnung sowie die §§ 44 und 45 aus dem Abschnitt III sollen also nach dem Willen des Gesetzgebers (oder derzeit noch seiner Verfasser) jene Basis bilden, von der aus die örtliche Raumplanung zu werkstelligen wäre. Da es sich offensichtlich um planerische Maßnahmen und Bestimmungen handelt (s. §§ 44, 45, 53, 54, 55 — insbesondere die Abschnitte 2 und 3, 56, 57, 58 und 59), erhebt sich auch die Frage der Zuständigkeit für die Beurteilung der zu einer Bewilligung oder Versagung dienenden Kriterien. Im günstigsten Fall werden Kräfte des Höheren Technischen Verwaltungsdienstes den Bezirks-

städten zur Verfügung stehen. Das Gros der kleinen und kleinsten Gemeinden aber zieht Sachverständige zu den kommissionellen Verhandlungen bei, die nur in Ausnahmefällen die erforderliche Qualifikation gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. (6) Trotz dreier Landesgesetze (7), die sich mit der Ordnung auf dem Gebiet des Bauwesens und der räumlichen Entwicklung befassen und die vom Gesetzgeber mit der Absicht verabschiedet worden sind bzw. noch verabschiedet werden sollen, positive Impulse auf eine sinnvolle Nutzung des beschränkt zur Verfügung stehenden Bodens und eine gedeihliche Entwicklung auf dem Bauwesen auszuüben, kann nach der dargestellten Sachlage mit einiger Sicherheit befürchtet werden, daß sich an den bestehenden Verhältnissen nicht sehr viel ändern wird, ja daß unter dem Druck der rasch vorschreitenden Entwicklung im Bau- und Siedlungswesen eine zunehmende Verschlechterung zu erwarten ist.

### Krainer zur Raumordnung

*„Jeder Mensch richtet sein Heim so gut und zweckmäßig ein, wie er kann. Der Bauer hält Ordnung auf seinem Besitz, dem Hof mit seinen Wiesen, Äckern und Wald. Der Gewerbetreibende und Industrielle sorgt für die sinnvolle Ordnung seiner Werkstätte, der Fabrik und des gesamten Betriebsgeschehens. Genauso ist es in einem Gebietsbereich. Es muß auf eine möglichst günstige Entfaltung des Lebens und auf die Struktur der menschlichen Gesellschaft geachtet werden. In einer angemessenen Ordnung lebt es sich leichter und besser als in ungeordneten Verhältnissen. Von solchen Überlegungen ist die steirische Landespolitik getragen.“*

Landeshauptmann Ök.-Rat Josef Krainer in seiner Rundfunksprache über die Raumplanung vom 5. Mai 1963, Radio Graz

### Freiheit und Planlosigkeit

*Es muß bedenklich erscheinen, wenn dem Grenzland durch unrichtige Bauentwicklung der Orte gesellschaftsformende Kräfte entgehen, deren es besonders bedarf. Es ist notwendig, daß hier eine bindende Raumplanung einsetzt, die die Landschaft in lebendige Zellen gliedert und nicht zersplittert. Das Nachbarland Jugoslawien bietet — begünstigt durch autonome und straffe Führung der Gemeinwesen — Beispiele organischen Ortswachstums, in dem nicht vergessen wird, daß richtiges Bauen auch gesellschaftspolitischen Zielen dient. Wenn auch die Freiheit der Unfreiheit turmhoch überlegen ist, so hat sie nicht das Recht, sich in Planlosigkeit zu demonstrieren und das Leibnitzer Feld mit verbauten Straßendärmen aufzusplittern.*

Hauptschuldirektor Ernst Erker, Straß

### Baue nicht malerisch!

*Baue nicht malerisch! Überlasse solche Wirkung den Mauern, den Bergen und der Sonne. Der Mensch, der sich malerisch kleidet, ist nicht malerisch, sondern ein Hanswurst. Achte auf die Formen, in denen der Bauer baut. Denn sie sind der Urväter Weisheit geronnene Substanz. Aber suche den Grund der Form auf. Haben die Fortschritte der Technik es möglich gemacht, die Form zu verbessern, so ist immer die Verbesserung zu verwenden. Fürchte nicht, unmodern gescholten zu werden. Veränderung der alten Bauweise ist nur dann erlaubt, wenn sie eine Verbesserung bedeuten, sonst aber bleibe beim alten. Denn die Wahrheit, und sei sie Hunderte von Jahren alt, hat mit uns mehr inneren Zusammenhang als die Lüge, die neben uns schreiet.*

Adolf Loos: „Regeln für den, der in den Bergen baut“ (1913)



# Die Frau in der Arbeitswelt von morgen

Im afrikanischen Busch gibt es einen Vogel, der zur Brutzeit gemeinsam mit seinem Weibchen für sein Nest eine Baumhöhle sucht. Gemeinsam werden nun zur Verschönerung des Nestes dem Weibchen alle Federn buchstäblich vom Leibe gerissen.

Da sie zu diesem Zeitpunkt nicht nur die Aufgabe des Brütens übernimmt, sondern auch total nackt ist, also nicht nur häßlich, sondern auch hilflos, mauert das Männchen für die Zeit des Brütens bis zum Schlüpfen das Flugloch bis auf eine kleine Öffnung zu, so daß nur der Schnabel zur Nahrungsaufnahme — für die das Männchen verantwortlich ist — Kontakt zur Außenwelt hat.

Viele mögen nun an diesem Beispiel ein gottgewolltes oder zumindest naturgegebenes Verhaltensmuster sehen, denn die Frau wird mit einer eindeutigen Berufung geboren, sie *wird* und *will* Kinder gebären und aufziehen, ausgenommen sie verzichtet bewußt darauf — um einer anderen Aufgabe willen.

Es ist aber kurzfristig oder zweckgebunden, nicht weiterzudenken: Dem nackten, brütenden Vogel sind bis zur Schlüpfung neue Federn gewachsen, was man bei den meisten Frauen, auch wenn sie einmal einen Beruf erlernt haben, nach 20 Jahren Ehe nicht mehr sagen kann. 20 Jahre, das

ist ungefähr das Zeitmaß, welches die Frauen zum Heranziehen ihrer Kinder brauchen. Danach wird das Nest leer; gerade zu einem Zeitpunkt, an dem der eigene Mann seine höchste Auslastung im Berufsleben erfährt. Das Flugloch sozusagen steht offen, der Vogel kann oder getraut sich nicht mehr zu fliegen.

Um Zukunftsprognosen für die Arbeitswelt der Frau von morgen abgeben zu können, muß man, um glaubwürdig zu sein, diese als politische Konzepte betrachten. Da aber die Frau, anders als der Mann, durch sehr verschiedene Lebensabschnitte geht, sind die Bedingungen auch verschieden zu gewichten. Es ist anders, ob sie keine, ob sie eines oder mehrere Kinder haben. Ob diese klein oder erwachsen sind, ob sie, die Frau, die Familie erhalten muß oder nur dazu beiträgt oder ob sie die Arbeit sucht, um ihre persönliche Eigenständigkeit zu erhalten, vielleicht auch, um neue Kontakte zu finden — oder was immer der Grund auch sein mag, das Thema „Frau in der Arbeitswelt“ bleibt diffus. Das heißt, je gefächerter die Anzahl diverser Problembereiche gesehen und beantwortet wird, umso größer ist die Chance, einem möglichst hohen Prozentsatz gegenwärtiger und zukünftiger Aufgaben eine Lösung anzubieten.

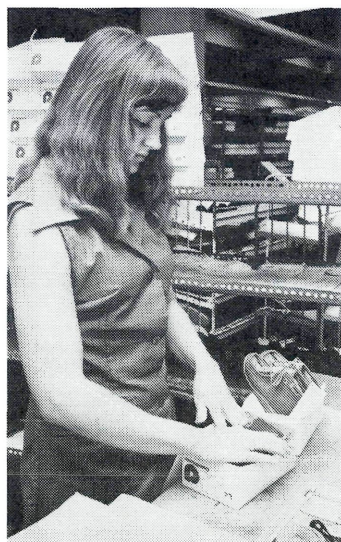
Gegenwärtig sind ungefähr 37 Prozent aller berufstätigen Frauen gezwungen, ihre Familie allein zu erhalten, d. h., in Österreich sind es ungefähr 400.000 Frauen, die für ihr und das Leben ihrer Familie aufkommen müssen. Diese Tatsache fordert uns auf, falls wir die Zukunft mitgestalten wollen, der Ausbildung von Mädchen eine immer größere Rolle zu kommen zu lassen. Der alte Einwand, der jetzt besonders in einer wirtschaftlich schweren Zeit neu aufgewärmt wird, daß Mädchen „irgendwas“ lernen sollen bis zur Ehe, ist schon angesichts der großen Anzahl alleinstehender Frauen eine gefährliche Tendenz, welche die ungünstigeren Startbedingungen des jungen Mädchens nur noch verstärken könnte. Während es in dem Bereich der hochqualifizierten Berufe immer mehr zu einer Selbstverständlichkeit werden sollte, daß Frauen in Führungspositionen nicht nur denkbar sind, sondern auch wirklich dort sitzen, geht es im Bereich der nichtakademischen Berufe dorthin, den Bereich der Berufsausbildung zu erweitern. Bisher werden 95 Prozent der Mädchen in nur 10 Lehrberufen ausgebildet. Der Hintergrund, die Erklärung hierfür, ist vielfältig. Das herkömmliche Rollenbild läßt die

Phantasie des jungen Mädchens gar nicht erst in eine andere Richtung denken, in den Medien — vor allem in der Werbung — wird dieses Bild noch unterstützt.

Wenn die Frau überhaupt in der Arbeitswelt von morgen eine Zukunft hat, muß dieser Tendenz entgegengearbeitet werden, da viele der herkömmlichen Frauenberufe durch die technische Weiterentwicklung und Rationalisierung sozusagen auf ein Einbahngleis führen, welches im Abstellschuppen enden könnte. Ein großer Teil der Arbeitswelt von morgen wird sich mit den neuen Technologien auseinandersetzen müssen, um überleben zu können. Stabile Arbeitsplätze von morgen werden eine höhere Qualifikation voraussetzen und erfordern. Wir müssen also heute beginnen, das Morgen möglich zu machen.

So könnte vielleicht, wenn wir Glück haben, dann auch in einer — sagen wir qualifizierten Arbeitswelt — von morgen der 30jährige Krieg — gleiche Arbeit: gleicher Lohn — beendet werden.

Denn bisher schaffen niedrigere Löhne oft Arbeitsplätze für Frauen. Eine wirtschaftliche Lösung ist deshalb nicht unproblematisch, da sie Arbeitsplätze für Frauen unwirtschaftlich machen könnte, also sie verhindern. Es scheint daher interes-







Oft doppelt belastet und nur halbherzig entlohnt – die Frau in unserer „emanzipierten“ Welt. Sie sollte wenigstens zwischen dem Arbeitsplatz Familie und einem Arbeitsplatz außer Haus wählen können. Fotos: Begsteiger (4), Philipp (3), Amsüss (1)

sant, in diesem Zusammenhang folgenden Bericht aus der Zeitschrift „Die Zeit“, Nr. 39, zu erwähnen:

Die Geschäftsführung eines Werkes kam auf folgende glorreiche Idee: Um die geforderte Lohngleichheit zu schaffen, schlug sie einfach die Herabstufung der Männer vor. Dieser Vorschlag, der bei der praktischen Durchführung gewiß ebenfalls Härten aufweist, ist aber deshalb erwähnenswert, da er erfrischend neu wirkt und zu neuem Denken mit anderen Perspektiven zwingt.

Vorausschauend kann man aber sagen, daß in Zukunft überall dort, wo Frauenarbeit mit hochqualifiziertem Wissen geleistet wird, eine gerechte (d. h. Gleichstellung) Entlohnung leichter zu erreichen sein wird.

Aus Platzdisziplin sei hier die Arbeitsproblematik der Frau, einmal jener, die mehr zu Hause sein möchte und berufstätig ist, andererseits die der Hausfrau, die etwas am Berufsleben teilhaben möchte, nur kurz erwähnt.

Familienpolitisch und gesellschaftspolitisch ist die Förderung von Teilzeitarbeitsplätzen in Zukunft richtungweisend, welche Werte auch für die nächste Generation uns wichtig erscheinen. Hier wird die öffentliche Hand beispielgebend einen Weg zeigen müssen, wie es auch schon in anderen Ländern, siehe BRD oder in den nördli-

chen Staaten, geschehen ist. Teilzeitarbeit wird sich in Zukunft durchsetzen, da sie in das Konzept einer neuen Arbeitspolitik hineinpaßt: Sie fördert den Trend zur Humanisierung und zur Lebensqualität. Da durch Aufklärung der größte Teil wirtschaftlicher Bedenken beseitigt werden kann, ist diese Hoffnung als realistisch zu betrachten.

Die Arbeitswelt der Frau von morgen sollte so sein, daß Frauen zu Hause bei der Familie bleiben können statt bleiben müssen. Dieser Freiheit der Entscheidung würde die langersehnte Aufwertung der Arbeitswelt „Familie“ zu Hilfe kommen.

